

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 28

Diez, Donnerstag den 3. Februar 1916

56. Jahrgang

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung
betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne.

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) Sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe.
- b) alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Melde Scheinen vorgeesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Melde Schein 1.

- A. 1. ungefärbte und gefärbte reine Schafswolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir,

also Kammszug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,

3. Zügel-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Melde Schein 2.

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle einschließlich Linters (Kunstbaumwolle ausgeschlossen). Die besondere Anordnung betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. K. R. A., und die zu dieser Bekanntmachung erlassene Nachtrags-Berordnung Nr. W. II. 4379/8. 15. K. R. A. verwiesen.

B. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

A. Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet) geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Berg oder spinnfähiger Abfall.

B. Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Melbeschein 4.

A. Rohe und unverpönnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B. Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden, bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melbeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Bolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person mindestens 100 Kg. betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestbestände.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Melbeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schuß an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarne, Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden sind, sowie Stücker Garne in handelsfertiger Aufmachung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. U. vom 31. Dezember 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. U.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Gen.-Ado. 18 A.-R.

Bekanntmachung.

In der Sonderbeilage zu Nr. 4 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden ist der Verteilungsplan über die von den Schulverbänden zu zahlenden Beiträge zur Volksschullehrer-Witwen- und -Waisenklasse des Regierungsbezirks Wiesbaden für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917 enthalten. Die Herren Bürgermeister und die Herren Schulver-

1915 jedoch als möglich unter Anrechnung der bisher gezahlten Beiträge hierher abzuführen.

Limbürg, den 29. Januar 1916.

Königl. Kreisasse.
Loben.

I. 745.

Diez, den 1. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Ich mache auf die im Regierungs-Amtsblatt Nr. 4 von diesem Jahre, Seite 17 bis 22, abgedruckte Bekanntmachung, betreffend Handverkaufstage für Krankenkassen vom 13. Januar d. Jrs., aufmerksam und bemerke, daß, wie am Schluß dieser Bekanntmachung erwähnt, Sonderabzüge der Bekanntmachung gegen vorherige portofreie Einreichung des Betrages von 50 Pfg. von Herrn Apotheker Friedrich Dieterichs in Frankfurt a. M. Bockenheimer — Postfachamt Frankfurt a. M., Konto 4245 — bezogen werden können.

Auch die Besitzer der ärztlichen Hausapotheken haben die in Frage stehenden Bestimmungen zu beachten und sich dieselben für ihre Akten zu beschaffen.

Der Landrat.
Duderstadt.

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684**) bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird

mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch Wännen Vorräte, die verpackt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. R. R. A.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden im Rahmen der beigefügten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzensfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Wollache und Deckenstoffe,
- Gruppe III: Männertrikotagen,
- Gruppe IV: farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
- Gruppe V: farbige Futterstoffe,
- Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillchanzugstoffe,
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe,
- Gruppe VIII: Sandsackstoffe.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schlieflich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1./5. 15. R. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen

verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. R. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamtes erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.

2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorchriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigabe (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichs Ausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2, Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichs Ausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat überschreitet, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge*).

Diese Freigabe greift nur Platz

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stück bzw. einem halben Duzend veräußert werden,
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterkörper 1750 Meter (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 Meter), so sind diese 1750 Meter frei, beschlagnahmt ist nichts.

Hat er jedoch 2600 Meter, so sind 800 Meter frei, beschlagnahmt sind 1800 Meter.

Hat er jedoch 4200 Meter, so sind 1800 Meter frei, beschlagnahmt sind 2400 Meter.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe u. gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bzw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 % einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Stück (Uebersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt eine vor der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerbsmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angegeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmeerlaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Webstoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Verwahrer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

den beschlagnahmten Gegenständen aufzubewahren und die solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Uebernahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gegenstände, sofern die Bestände die in der Uebersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtbestände unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldescheinen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurück erhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Seeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftstuche bereits auf Grund der Bekanntmachung W. 1. 1./5. 15. R. R. R. mittels Meldescheins I als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zugangsmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zugangsmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugegetretenen Mengen maßgebend.

Webstoffmeldeamt der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzuwenden. Die Zusahmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusahmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Vordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Boilache und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandjackstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge. (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw., würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldelarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldelarte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldelarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stüchwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12×17 Ztm. auf die Karte aufzulegen. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgelegt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldelarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzuwenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldelarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzuwenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzubefestigen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzulegen. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldelarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffallender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu oermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabebeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterkarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordruckes bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung

1. Beschlagnahmte Warengattungen	2. Spinnstoffe	3. Farbe.
Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung		
Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Dazu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung: 1. Uniform- und Livrestoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammergarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loben, Tricots, Tirreys, Cordes und dergl., 3. Genua-Cordes, Molestins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Bedertücher und dergl. Roh- und gebleichte Stoffe für Drillschänzle fallen unter Gruppe VI.	Wolle, Mohair, Kamelhaar Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, feldgrau, blau, braun, grün und schaf, b) ungefärbt.
Gruppe II: Schlaf- und Pierdestoffe		
Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Polster, 3. Deckenstoffe im Stiel, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Plüschstoffe, Mantelstoffe, Mäntelstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar usw. wie in Gruppe I.	alle Farben, glatt und gemustert.
Gruppe III: Männerkleidung		
1. Männerhemden Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirt- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Kniewärmer, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschüler, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Haust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirt- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unter- und Strickstoffen in Betracht kommen. Aus Bekleidungsart konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. beschlagnahmt.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle u. Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch schoddgemischt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt. } maschinen- oder handgestrickt, bezw. gewirkt, } nur maschinen- oder handgestrickt,	a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, graugrün, braun, grau u. braunmeliert, b) Männersocken und -Strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und mafarbig, c) Männer-Haust- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe.
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und		
1. Selbstwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Saphir, Kattun (geraut und ungeraut), Flanelle, Fanch, Barchente (ein- und zweifach geraut) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzenbrette, Bettzeuge (Züchen und Theilas) usw., 3. Stoffe zur Krankenbedeckung wie z. B. Lazarettbrette, Rabetts, Regattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stiel, auch gestreift-gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern, (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Verwendung von Papier.	farbig (stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)
Gruppe V: Farbige		
1. Futterkörper, Futterteller, Futterneßel und Futterbox, Zwirnisch, Molton u. dgl., 2. Futterfutter, Taschenfutter, 3. Halbschinkenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz und schaf.
Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche		
1. Selbstwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke), sowie Stoffe für Futterwede, wie z. B. Barchente, Fanch, Flanelle (geraut und ungeraut), Kaliko, Kessel, Kattun, Körper (auch einschichtig), Schirting, Dowlas, Renforcé, Gréas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Robelinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matratzenbrette, Bettzeuge, Bettlakenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stiel, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie ropleinnes und halbleinnes Zwischenfutter, Abgelleinen, Steifleinen, (Wattierleinen, Beinkleinen) usw., 5. Drillschänzle. Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillschänzle, fällt unter Gruppe I	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Verwendung von Papier.	roh oder gebleicht
Gruppe VII: Segel-		
1. Planstoffe, Martisenstoffe, 2. Segeltücher, wie z. B. Marine-Körpertuch, Bramentuch, Verrennungstuch, Schiertuch, 3. Feltbahnstoffe und Feltstoffe, 4. Tornister, Trankelmeier, Brotbeutel, Rucksack, Packtaschen, Futtertuch, Schuhzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern, (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert
Gruppe VIII: Sand-		
Glätte Gewebe in Leinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern usw. wie in Gruppe VI.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen, kastanien- oder grünen Farbtönen.

Berlin, den 5. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

München, den 5. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Freiherr von Kref.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß hiermit die Bekanntmachung
Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Vorbestimmung der Mindestpreise

1. Mindestgewicht	2. Mindestbreite bzw. Mindestgröße	3. Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	4. Nichtbeschlagene Warengattungen	5. Muster (§ 15)
----------------------	---	---	--	------------------------

für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.

a) bei wollebenen und halbwoollenen Stoffen 350 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustand für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustand.	Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livrestoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Feldgrüne, graue, graugrüne und marineblaue Offiziersstoffe, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, in denen Karne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einwirkung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe u. sind daher beschlagene. Vgl. Gruppe II	Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
---	-----------------------	--	--	---

Decken, Wolldecken und Deckenstoffe.

a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170x115 cm (d. h. Mindestlänge v. 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken) Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sog. Kamelhaarimitate.	a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
---	--	---	--	---

trikotagen.

a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelweiden u. -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -Strümpfe 90 g das Paar.	nur in Männergrößen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschläger, b) je 50 Stück Männerärmelweiden oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -Strümpfe, d) je 100 Paar Kniestrümpfe oder Handschuhe, e) 200 Paar Fußwärmer, f) 50 kg Woll- und Strickstoffe.		a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Woll- und Strickstoffen kein Muster.
---	----------------------	---	--	---

farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

a) Leibwäsche 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugschitten (Stouts, Inlets) und bedruckte Bettzeugschitten, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frotteierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepackten Handtüchern je ein Stück.
--	------------	---------------------------------------	--	--	--

Futterstoffe.

180 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Janetta, 2. Futterstoffe mit Jacquardmustern, 3. gestreifte Karmesinfutter.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
------------------	-------------------------------	--	--	---

und Futterstoffe, Drillanzugstoffe.

a) Leibwäsche 130 g, jedoch in halbe- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillanzugstoffe 270 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollständig reinleinen Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und Frotteierhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepackten Handtüchern je ein Stück.
--	------------	---------------------------------------	--	--	--

Leinwand und Blausstoffe.

a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g b) Stoffe zu 3: 195 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m		50x70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
---	------------	-------------------------------	--	--	--

Leinwandstoffe

160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m	Flotgewebe	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
------------------	----------------------	--	------------	---

Dresden, den 5. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

kanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15, W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Stellv. Generalkommando 18. A. A.

Bekanntmachung.

Nr. 23. M. 562/L. 16. R. N. N.

Betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 1. Februar 1916.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Ver-
bindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Ge-
setzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) —
in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 5. November 1912 in Verbin-
dung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914,
den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbe-
hörden betreffend — wird hiermit folgende Anordnung zur
allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleich-
gültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind)
sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer
keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar
1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat.
Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden
Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren
Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Ge-
schäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor
dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stellv. Gen.-Ado. 18. N.-N.

Nichtamtlicher Teil.

Schweiz.

Dem Wiesb. Tgbl. wird aus Davos in der Schweiz
geschrieben: Am 26. Januar 1916 trafen in Davos 100
Kriegsgefangene Deutsche ein, um Heilung oder
Besserung ihrer durch die Beschwerden des Krieges und die
Gefangenschaft erkrankten Lungen zu finden. Herrlicher
Sonnenschein strahlte vom wolkenlosen Himmel, als die nach
Tausenden zählende Menge dem Bahnhof zuströmte. Der
deutsche Klub, mit Konful Burchard an der Spitze, war er-
schienen, die feierliche Begrüßung zu übernehmen. Pünkt-
lich 220 Uhr traf der Zug ein und wurde mit brausendem
Hurra empfangen. Mit Blumen und Liebesgaben über-
schüttet schritten die deutschen Offiziere und Mannschaften
durch die spaliertbildende Menge. Wie froh und hell strahlten
die Augen der Ankommenden und wohl jeder war im tiefsten
Herzen bewegt über den innigen Empfang der deutschen
Landsleute und vor allem auch im Gefühl des Dankes gegen
die Schweiz, die, treu ihrer Tradition, dieses große humani-
täre Werk verwirklichte.

Holzversteigerung.

Montag, den 7. Febr. d. Mts.,
vorm. 11 Uhr anfangend,

werden im Panroder Gemeinde-Wald, Distr. 23, Hoch-
wäldel

218 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel
79 Nm. Eichen-Scheit und -Knüppel
2710 Stück Buchen-Wellen
130 Stück Eichen-Wellen

versteigert.

Panrod, 1. Februar 1916.

(8241)

Der Bürgermeister.
Müller.

Holzversteigerung.

Montag, den 7. Februar 1916,
mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr beginnend,

kommt im Gemeindefeld Singhofen, Distrikte Längen-
ader und Forbacherkopf folgendes Holz zur Versteigerung:

20 Eichenstämmen von 21 Festmtr.,

56 Fichtenstämmen (Kottannen) von 10 Festmeter
50 Stangen 1. Kl.
160 Stangen 2. Kl.
340 Stangen 3. Kl.
100 Stangen 4. Kl.
100 Stangen 5. Kl.

Das Holz liegt gut zur Abfahrt in der Nähe der Bezirks-
straße Coblenz-Wiesbaden.

Der Anfang wird im Distrikt Längenader mit dem
Eichenstammholz gemacht.

Singhofen, den 1. Februar 1916.

(8239)

Der Bürgermeister.
Winter.

Holzversteigerung.

Am 7. Februar 1916,

kommen im Gemeindefeld Lausenselden, Distrikt Gräben
16, Parzelle, zur Versteigerung:

660 Nm. Buchen — Eichen — Scheitholz u. Knüppelholz
5140 Stück Buchen — Eichen — Wellen

vormittags 10 Uhr anfangend an Nr. 486.

Lausenselden, den 31. Januar 1916.

(8238)

Bender, Bürgermeister.

Brennholz-Versteigerung.

Samstag, den 5. Februar 1916,
vormittags 10 Uhr

kommen in dem Gemeindefeld Eppenrod in den Distrikten
„Untere Haffel“, „Unterer Birnkopf“ und „Borberer Wel-
schenberg“

880 Nm. Buchen-Scheit und -Knüppel und
7385 Buchen-Wellen

essentlich zur Versteigerung. Anfang „Untere Haffel“.

Eppenrod, den 30. Januar 1916.

(8227)

Der Bürgermeister.
Hof.

Wir haben anzubieten, solange der Vorrat reicht:

Zuckerfutter (nur zur Fütterung von Pferden bestimmt)
M. 14.25 für 50 kg.

Häufelmelasse, je nach Zuckergehalt M. 8.25 bis 9.50
für 50 kg.

Torfstreu in Ballen von etwa 100 kg. M. 4.25 für
den Ballen,

Johannisbrot, gebrochen M. 21.— für 50 kg.
alles frei Bahn oder Lager Diez.

Diez, den 28. Jan. 1916.

(8209)

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.